Rechtsanwalt
Stefan Bosbach

Hauptstraße 248 · 51503 Rösrath
Telefon 02205 666 666
info@ra-bosbach.de · www.ra-bosbach.de

# Vollmacht für den Verhandlungstermin

nach § 141 Abs. 3 ZPO, im arbeitsgerichtlichen Verfahren in Verbindung mit § 51 Abs. 1 ArbGG

## Partei

Name, Vorname bzw. Firma (bei Unternehmen mit Vertretungsberechtigten)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

## Rechtsstreit

Parteien, z. B. „Müller ./. Schmidt GmbH“

Gericht

Aktenzeichen

Termin am

Hiermit bevollmächtige ich **Herrn Rechtsanwalt Stefan Bosbach**, Hauptstraße 248, 51503 Rösrath, mich im oben genannten Termin und in allen Folgeterminen als Vertreter im Sinne des § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO zu vertreten.

Der Bevollmächtigte ist über den Sachverhalt unterrichtet und damit zu dessen Aufklärung in der Lage. Er ist ermächtigt, alle gebotenen Erklärungen abzugeben und insbesondere einen Vergleich zu schließen. Ob er einen Vergleich widerruflich oder unwiderruflich schließt, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ort, Datum

Unterschrift der Partei

**Wofür ist diese Vollmacht?**

Hat das Gericht Ihr persönliches Erscheinen angeordnet, müssen Sie grundsätzlich selbst zum Termin kommen. Bleiben Sie aus, kann das Gericht ein Ordnungsgeld gegen Sie festsetzen. Das gilt nicht, wenn Sie einen Vertreter schicken, der den Sachverhalt aufklären kann und zu allen nötigen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleich, ermächtigt ist (§ 141 Abs. 3 ZPO). Mit dieser Vollmacht kann Rechtsanwalt Bosbach diese Rolle übernehmen. Ob Sie trotzdem selbst kommen sollten, besprechen Sie bitte vorher mit ihm.